

.....
.....
(Gewerbeinhaber und / oder Veranstalter)

St. Georgen,

Betrifft: Sperrstunde / Sperrstundenverlängerung;

An das
Gemeindeamt St.Georgen
Gemeindeweg 6
5113 St.Georgen bei Salzburg

Ich ersuche für meinen Gastgewerbebetrieb in wofür derzeit eine Sperrstunde laut nachstehend angeführter Verordnung ab 02:00 Uhr besteht, um nachstehend angeführte Verlängerung der Sperrstunde an bzw.

In meinem Gastgewerbebetrieb in wird folgende Veranstaltung durchgeführt (Veranstaltung und Art der Veranstaltung):
 Für meinen Betrieb gilt laut Verordnung eine Sperrstunde ab 02:00 Uhr; da die Veranstaltung nur bis 02:00 Uhr dauert, wird keine Sperrstundenverlängerung benötigt. **Ich bin daher unter Einbeziehung des Veranstalters für die Einhaltung der Sperrstunde zuständig.**

Es wird für folgende Veranstaltung bzw. außerhalb von gastgewerblich genutzten Räumlichkeiten - Freigelände* / Festzelt* (als Tagesbetrieb mit eigener Genehmigung für Veranstaltungsstätten § 16 Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997, LGBl. Nr. 100/1997 i.d.g.F. / Sperrstunde = 22:00 Uhr) gemäß § 152 (4) der Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194/94 i.d.g.F., bzw. gemäß § 1 der Sperrstundenverordnung 2001, LGBl. Nr. 56/2001 i. d. g. F. um folgende Verlängerung der Sperrstunde angesucht:

Wochentag	Datum	Sperrstunde lt. Gewerbeberechtig. bzw. gesetzl. Grundlage	Verlängerung in Stunden	Sperrstunde / spätestes Veranstaltungsende = Schließzeit	Musik- und Ausschankende (= mind. 1 Std. vor Sperrstunde gem. Veranstaltungsbewillig.);
z. B. für eine Veranstaltung an einem Freitag					
Samstag	tt. mm. jj	02:00 Uhr	1 Std.	03:00 Uhr	02:00 Uhr
		Uhr	Std.	Uhr	Uhr
		Uhr	Std.	Uhr	Uhr
		Uhr	Std.	Uhr	Uhr

Anmerkungen:

- 1.) Bei Veranstaltungen von Nichtgewerbeinhabern (Vereinen etc.), im Außengelände oder einem Festzelt gilt nicht die Sperrstundenregelung für den Gastgewerbebetrieb mit den entsprechenden Betriebsräumen und allfälligen sonstigen Betriebsflächen!
- 2.) Sperrstundenregelung in Verbindung mit § 13 Abs. 3 des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 100/1997 i.d.g.F.:
1,0 Stunden vor der Sperrstunde = Musik- und Ausschankende; nach Musik- und Ausschankende bis Sperrstunde ist die Zeit, in welcher die Gäste die Veranstaltungsstätte geordnet verlassen.
(Nach dem Musik- und Ausschankende sind die Besucher und Gäste aufzufordern, das Lokal umgehend zu verlassen. Damit ein ruhiger und geordneter Abzug der Besucher möglich ist (z.B. Heimreise mit Taxis, Heimbringerdiensten und deren Rückfahrten) sollten nicht alle gleichzeitig, aber doch so rasch wie möglich die Veranstaltungsstätte verlassen. Spätestens eine Stunde nach dem Ausschankende ist das Veranstaltungsende / Sperrstunde, d. h. dass zu diesem Zeitpunkt die Veranstaltungsstätte geschlossen ist und sich keinerlei Besucher mehr darin aufhalten.)

Um eine Veranstaltungsbewilligung, Genehmigung für Veranstaltungsstätten etc. wird bei erforderlicher Notwendigkeit gesondert angesucht.

Mit freundlichen Grüßen: